



## **STAATSKANZLEI**

13. April 2017

### **ANHÖRUNGSBERICHT**

---

(16.230) Parlamentarische Initiative Pascal Furer, SVP, Staufien (Sprecher), Kurt Emmenegger, SP, Baden, und Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 8. November 2016 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Finanzkontrolle (GFK) vom 11. Januar 2005

---

## **1. Vorbemerkung**

Der Regierungsrat führt die Anhörung gemäss § 66 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) im Auftrag der grossrätlichen Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) durch. Er bildet nachstehend in den Kapiteln 2–5 Struktur und Inhalt der Parlamentarischen Initiative ohne Änderungen und Ergänzungen ab. Daher fehlen Aussagen, die bei Vernehmlassungsverfahren, die vom Regierungsrat ausgehen, praxisgemäss Bestandteil von Anhörungen bilden.

## **2. Ausgangslage**

Am 1. August 2005 ist das Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK) vom 11. Januar 2005 in Kraft getreten. Gemäss § 2 Abs. 1 GFK ist die Finanzkontrolle das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Basierend auf dem GFK wurden seinerzeit das Leitbild und die Prüfungsstrategie der Finanzkontrolle aufgebaut. Beides hat sich in der Vergangenheit bewährt. Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen verändert. So wurde auf den 1. Januar 2014 das Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) und alle damit einhergehenden Grundlagen und Reglementierungen neu erlassen. Ebenfalls angepasst wurden die Schweizer Prüfungsstandards, nach denen sich die Finanzkontrolle zu richten hat. Mit dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 haben sich für die Finanzkontrolle zusätzliche Anforderungen bezüglich ihrer Organisation und der Revisionsabwicklung ergeben.

Diese nationalen Anforderungen korrespondieren mit den internationalen Bestrebungen zur weiteren Stärkung der Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit der obersten Aufsichtsinstanzen. So empfiehlt die UN-Vollversammlung ihren Mitgliedstaaten, die zu diesen Zwecken erlassenen, internationalen INTOSAI-Deklarationen von Lima 1977 und von Mexiko 2007 (vgl. United Nations General Assembly, 2011, Resolution A/66/442 on Promoting the efficiency, accountability, effectiveness and transparency of public administration by strengthening supreme audit institutions, 22 december 2011).

## **3. Handlungsbedarf**

Diese nationalen und internationalen Entwicklungen geben Anlass genug, die rechtlichen Grundlagen der Finanzkontrolle zu überprüfen und zu revidieren. Die unterzeichnenden Mitglieder des Finanzkontrollausschusses der Kommission Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) haben im Rahmen der Tätigkeit der Finanzkontrolldelegation diese Überprüfung vorgenommen und Revisionsbedarf festgestellt.

Der Revisionsbedarf besteht im Wesentlichen in einer Präzisierung und Verdeutlichung des zum Teil abstrakt gefassten Gesetzes sowie aus verschiedenen terminologischen Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch. Damit können Unsicherheiten und Missverständnisse in der Praxis beseitigt werden. Weiter werden bestehende Unklarheiten beseitigt bei der Auftragserteilung und bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse. Neu sollen auch die ständigen Kommissionen des Grossen Rats der Finanzkontrolle Aufträge erteilen können und regelmässig die Prüfungsergebnisse aus den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen zugestellt erhalten. Zur effizienten Durchführung ihrer Prüfungsaufträge soll die Finanzkontrolle auf die notwendigen Daten, wo immer möglich, auch auf elektronischem Weg (Abrufverfahren) zugreifen können. Sie soll dazu eine spezielle datenschutzrechtliche Bestimmung erhalten. Zur Stärkung ihrer vertrauensbildenden Funktion in der Öffentlichkeit soll die Finanzkontrolle künftig ihre Jahresberichte und ausgewählten Prüfberichte veröffentlichen können.

#### 4. Die Änderungen im Einzelnen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Parlamentarischer Initiative	Erläuterung
<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Überprüfung der Führung des Finanzhaushalts durch die Behörden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Überprüfung der Führung des <u>kantonalen</u> Finanzhaushalts durch die Behörden <u>und der Verwendung von Beiträgen der öffentlichen Hand durch deren Empfängerinnen und Empfänger.</u></p>	<p>Aufgrund der Bedeutung der staatlichen Beiträge wird ihre Überprüfung bereits in der Zweckbestimmung hervorgehoben. Mit der Formulierung "Beiträge der öffentlichen Hand" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es bei dieser Überprüfung nicht nur um die Beiträge des Kantons geht, sondern generell geprüft wird, ob die staatlichen Beiträge – d.h. auch diejenigen von Bund und Gemeinden – entsprechend den rechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton verwendet werden. Nicht Gegenstand der kantonalen Finanzkontrolle bilden die allein nach kommunalem Recht geleisteten Beiträge der Gemeinden.</p>
<p><b>§ 2</b> Stellung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet; administrativ ist sie dem Finanzdepartement beigeordnet.</p> <p><sup>3</sup> Sie legt ihr jährliches Kontrollprogramm selbständig und unabhängig fest.</p>	<p><sup>2</sup> Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet; administrativ ist sie dem [ <u>für die Finanzen zuständigen Departement</u> beigeordnet.</p> <p><sup>3</sup> Sie <u>sorgt für eine geeignete Organisation und</u> legt ihr jährliches Kontrollprogramm selbständig und unabhängig fest.</p>	<p>In den Gesetzen sollen keine konkreten Namen von Organisationseinheiten der Verwaltung genannt werden.</p> <p>Es wird klargestellt, dass die Finanzkontrolle sich im Rahmen des Gesetzes selbst eine für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Organisation gibt. Das Recht auf Selbstorganisation korrespondiert mit ihrer Unabhängigkeit.</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Parlamentarischer Initiative	Erläuterung
<p><b>§ 5</b> Revisionsstelle</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt, nach Anhörung des Ausschusses der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Jahresberichts und mit der periodischen Qualitätskontrolle und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt, nach Anhörung des Ausschusses der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, [ ] <u>ein Revisionsunternehmen</u> mit der Prüfung des Jahresberichts [ ] <u>mit Jahresrechnung</u> sowie mit der [ ] <u>jährlichen Qualitätskontrolle</u> und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.</p>	<p>Hier wird die Terminologie an das RAG angepasst, welches auch eine jährliche Qualitätskontrolle der zugelassenen Revisionsunternehmen wie der Finanzkontrolle verlangt. Der Ausdruck "Jahresbericht mit Jahresrechnung" entspricht der Formulierung des GAF.</p>
<p><b>§ 6</b> Grundsatz der Prüfung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie die Einhaltung der Grundsätze der Aufgabenerfüllung nach anerkannten Revisionsgrundsätzen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle [ ] <u>nimmt die [ ] Aufgaben der Abschlussprüfung und [ ] der Finanzaufsicht (Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Wirksamkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) nach anerkannten Prüfungsstandards vor.</u> Bei der [ ] <u>Bestimmung des Prüfungsumfangs und der [ ] Prüfungstiefe orientiert sie sich an der Risikolage.</u></p>	<p>Es wird deutlicher zwischen der Abschlussprüfung der Jahresrechnungen und der Finanzaufsicht unterschieden. Schon bisher war die Finanzkontrolle mehr als eine Revisionsstelle im aktienrechtlichen Sinne, da sie nicht nur den Jahresabschluss prüfte. Zur Erhöhung der Leserfreundlichkeit werden die zu prüfenden Grundsätze der Aufgabenerfüllung im Gesetz ausdrücklich genannt. Nicht Gegenstand der Prüfung der Finanzkontrolle sind die Konjunkturgerechtigkeit und die Ausgeglichenheit des Finanzhaushalts (vgl. § 116 Abs. 1 KV). Über ihre Einhaltung wird separat im AFP sowie im Jahresbericht mit Jahresrechnung Rechenschaft abgelegt (vgl. § 3 GAF).</p>
<p><b>§ 7</b> Kontrollbereiche</p> <p><sup>1</sup> Der Prüfung der Finanzkontrolle unterliegen:</p> <p>a) das Rechnungswesen des Grossen Rats und des Regierungsrats;</p> <p>b) der Parlamentsdienst;</p> <p>c) die kantonale Verwaltung;</p> <p>d) die Gerichte;</p> <p>e) Personen und Organisationen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat;</p>	<p>a) [ ] <u>die Rechnungsführung und Rechnungslegung</u> des Grossen Rats und des Regierungsrats;</p>	<p>Hier geht es um eine Anpassung an die Terminologie des GAF.</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Parlamentarischer Initiative	Erläuterung
<p>f) Personen und Organisationen, die für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse kantonale Geldleistungen empfangen (Subventionen);</p> <p>g) Personen und Organisationen, soweit die Finanzkontrolle durch Gesetz oder Dekret als Revisionsstelle beauftragt ist.</p>	<p>f) Personen und Organisationen, die für die Erfüllung von <del>von selbst gewählter</del> <u>selbst gewählter</u> Aufgaben im öffentlichen Interesse kantonale [ ] <u>Beiträge</u> empfangen (Subventionen);</p> <p>g) Personen und Organisationen, soweit die Finanzkontrolle durch Gesetz oder Dekret als Revisionsstelle beauftragt ist;</p> <p>h) Personen und Organisationen, bei denen die Finanzkontrolle als Revisionsstelle beauftragt ist.</p>	<p>Hier geht es um eine Verdeutlichung, dass es sich bei den subventionierten Aufgaben um keine öffentlichen Aufgaben des Kantons handelt. Die Privaten haben sich einer beitragswürdigen Aufgabe immer selbst verschrieben. Die Bestimmungen von lit. e und f lassen sich damit besser voneinander abgrenzen.</p> <p>Die Finanzkontrolle fungiert bei verschiedenen Institutionen praxisgemäss auf vertraglicher Basis als Revisionsstelle. Derartige Revisionsstellenmandate bestehen z.B. beim Casino Baden, im Auftrag der Eidgenössischen Spielbankkommission oder bei der Sondermülldeponie Kölliken. Die Finanzkontrolle sollte von sich aus Revisionsmandate annehmen können, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.</p>
<p><b>§ 8</b> Ständige Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle umfassen:</p> <p>a) die Prüfung der dem Grossen Rat unterbreiteten Jahresberichte;</p> <p>b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;</p> <p>c) die Vornahme von System- und Projektprüfungen;</p>	<p>a) die Prüfung der dem Grossen Rat unterbreiteten Jahresberichte <u>und Jahresrechnungen gemäss § 19 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012</u> <sup>1)</sup>;</p> <p>c) die Vornahme von <del>System-</del> <u>Schwerpunktprüfungen (System-, Programm- und Projektprüfungen u. ä.)</u>;</p>	<p>Es geht hier um eine Präzisierung. Andere Jahresberichte, die an den Grossen Rat gehen, wie diejenigen der selbständigen Anstalten, unterliegen grundsätzlich nicht der Kontrolle durch die Finanzkontrolle.</p> <p>Programme im Sinne von § 25 Abs. 2 GAF haben heute eine grosse Bedeutung erlangt und sollten auch aufgrund ihres finanziellen Volumens speziell erwähnt werden.</p>

<sup>1)</sup> SAR 612.300

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Parlamentarischer Initiative	Erläuterung
<p>d) die Prüfungen im Auftrag des Bundes.</p> <p><sup>2</sup> Durch Gesetz oder Dekret können der Finanzkontrolle weitere Aufsichtsfunktionen zugewiesen werden.</p>		
<p><b>§ 9</b> Sonderprüfungen und Beratungen</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle nimmt folgende Sonderprüfungen und Beratungen vor:</p> <p>a) ohne Auftrag: Prüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen;</p> <p>b) im Auftrag von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats oder der Justizleitung;</p> <p>c) im Auftrag der Departemente oder der Staatskanzlei.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle kann Aufträge im Sinne von Absatz 1 ablehnen, wenn diese die Erfüllung der ständigen Aufgaben gefährden.</p>	<p><b>§ 9</b> [ ] <u>weitere Aufgaben</u></p> <p>a) ohne Auftrag: Prüfung der Verwendung von [ ] <u>Beiträgen der öffentlichen Hand</u>;</p> <p>b) im Auftrag von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, <u>oder deren Ausschusses gemäss § 12 Abs. 1, der übrigen ständigen Kommissionen und</u> des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats oder der Justizleitung;</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle kann [ ] <u>Prüfungs- und Beratungsaufträge</u> im Sinne von Absatz 1 ablehnen, wenn diese die Erfüllung der ständigen Aufgaben gefährden.</p>	<p>Sonderprüfungen und Beratungen werden heute gesetzlich als nicht-ständige Aufgaben der Finanzkontrolle behandelt. Dies entspricht aber nicht den Bedürfnissen in der Praxis, wo sie ebenfalls als ständige Aufgaben anfallen, aber eben nur auf Antrag erfolgen.</p> <p>vgl. die Erläuterung zu § 1</p> <p>Neu sollen auch der Kontrollausschuss der KAPF und die übrigen ständigen Kommissionen ein direktes Auftragsrecht erhalten. Damit können formalistische "Umwege" über auftragsberechtigte Stellen vermieden werden.</p> <p>Präzisierung.</p>
<p><b>§ 10</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den von ihr kontrollierten Personen oder Behörden ihres Kontrollbereichs.</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den von ihr kontrollierten Personen oder Behörden [ ] <u>ihrer Kontrollbereiche</u>.</p>	<p>Grammatikalische Berichtigung. Die Finanzkontrolle hat mehrere Kontrollbereiche (vgl. § 7).</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Parlamentarischer Initiative	Erläuterung
<p><b>§ 11</b> Mitwirkungspflicht und Amtsgeheimnis</p> <p><sup>1</sup> Die kontrollierten Personen oder Behörden zeigen der Finanzkontrolle festgestellte Mängel an und gewähren jede zur Kontrolle notwendige Unterstützung. Sie können ihre Mitwirkung nicht auf Grund gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verweigern.</p> <p><sup>2</sup> Die kontrollierten Stellen überprüfen selbst die Einhaltung der Grundsätze der Aufgabenerfüllung.</p> <p><sup>3</sup> Die Staatskanzlei übermittelt der Finanzkontrolle die Beschlüsse des Grossen Rats und des Regierungsrats, die finanzielle Auswirkungen haben oder in anderer Weise den Finanzhaushalt des Kantons betreffen.</p> <p><sup>4</sup> Die übrigen Organe der Finanzaufsicht stellen der Finanzkontrolle ihre Revisionsberichte zu.</p>	<p><b>§ 11</b> Mitwirkungspflicht-, <u>Amtsgeheimnis</u> und [ ] <u>Datenschutz</u></p> <p><sup>4</sup> Die [ ] <u>Departemente, die Staatskanzlei, die Justizleitung und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz</u> stellen der Finanzkontrolle [ ] <u>die ihnen von Dritten erstatteten Revisionsberichte</u> zu.</p> <p><sup>5</sup> Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, aus den entsprechenden Datensammlungen bei allen Behörden, Personen und Organisationen ihrer Kontrollbereiche abzurufen. Die Finanzkontrolle darf die Personendaten nur bis zum Abschluss einer Prüfung speichern.</p>	<p>Zur Nutzung aller elektronischen Möglichkeiten braucht es eine spezielle datenschutzrechtliche Bestimmung (vgl. den neuen Abs. 5).</p> <p>Die Bestimmung hat sich in der Praxis als nicht tauglich erwiesen. Die Adressaten der Bestimmung haben sie nicht zur Kenntnis genommen. Es wird mit einem Adressatenwechsel versucht, die Revisionsberichte über diejenigen Stellen erhältlich zu machen, die sie empfangen haben.</p> <p>Für die Durchführung ihrer Prüfungen erhält die FK von den geprüften Stellen bereits heute zeitlich befristeten Zugriff auf die elektronischen Datensysteme. Dies erhöht die Effizienz und Genauigkeit der Prüfungen insbesondere bei Massengeschäften (z.B. im Personalbereich, bei der Prämienverbilligung oder im Sozialhilfebereich). Diese bestehende Praxis soll nun auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestützt werden. Eine Gefahr missbräuchlicher Verwendung von Personendaten durch die Finanzkontrolle ist kaum zu erwarten. Die Bestimmung entspricht den Standards im Bund (seit 1995) und in anderen Kantonen. Im Übrigen</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Parlamentarischer Initiative	Erläuterung
<p><b>§ 12</b> Geschäftsverkehr mit dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und den Gerichten</p> <p><sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats beziehungsweise mit deren Ausschuss, mit dem Regierungsrat sowie der Justizleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörden gemäss Absatz 1 laden die Leiterin beziehungsweise den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p> <p><sup>3</sup> Der in Absatz 1 genannte Ausschuss bildet zusammen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Finanzdepartements und der Leiterin oder dem Leiter der Finanzkontrolle die Finanzkontrolldelegation.</p> <p><sup>4</sup> Die Finanzkontrolldelegation behandelt unter Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Ausschusses die Prüfungsergebnisse der Finanzkontrolle.</p> <p><sup>5</sup> Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat gleichzeitig mit den Jahresberichten einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse.</p>	<p><sup>2</sup> Die [ ] <u>Finanzkontrolle führt mit den [ ] Behörden gemäss Absatz 1 jährlich eine Aussprache [ ] durch.</u></p> <p><sup>3</sup> Der in Absatz 1 genannte Ausschuss bildet zusammen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des [ ] <u>für die Finanzen zuständigen Departements</u> und der Leiterin oder dem Leiter der Finanzkontrolle die Finanzkontrolldelegation.</p> <p><sup>5</sup> Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat gleichzeitig mit [ ] <u>ihrem Jahresbericht mit Jahresrechnung gemäss § 19 GAF</u> einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse.</p>	<p>gelten für die Finanzkontrolle weiterhin die Regeln des IDAG.</p> <p>Die Verantwortung für die Durchführung der periodischen Aussprache soll der Leitung der FK übertragen werden. Dies erhöht die Chance eines regelmässigen Austausches zwischen der Finanzkontrolle und den Hauptadressaten ihrer Tätigkeit.</p> <p>Terminologische Anpassung; vgl. § 2</p> <p>Terminologische Anpassung an das GAF.</p>



Geltendes Recht	Entwurf gemäss Parlamentarischer Initiative	Erläuterung
<p><b>§ 13</b> Mitteilung der Prüfungsergebnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle, deren unmittelbaren Aufsichtsstellen sowie nach erfolgter Stellungnahme dem Ausschuss der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Bei geringfügigen Beanstandungen, welche die geprüfte Stelle während der Prüfung behebt, kann die Finanzkontrolle auf die schriftliche Bekanntgabe der Beanstandung verzichten.</p> <p><sup>2</sup> Bei Prüfungen von Jahresberichten, die dem Grossen Rat eingereicht werden, teilt sie die Prüfungsergebnisse zusätzlich der für den Aufgabenbereich zuständigen Kommission des Grossen Rats und dem Regierungsrat mit.</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle teilt [ ] die Ergebnisse ihrer Prüfung [ ] <u>folgenden Stellen schriftlich oder elektronisch mit:</u></p> <p>a) der geprüften Stelle,</p> <p>b) der unmittelbar übergeordneten Aufsichtsstelle beziehungsweise dem Departement</p> <p>c) nach erfolgter Stellungnahme: der Finanzkontrolldelegation.</p> <p><sup>1bis</sup> Bei geringfügigen Beanstandungen, welche die geprüfte Stelle während der Prüfung behebt, kann die Finanzkontrolle auf die Mitteilung der Beanstandung verzichten.</p> <p><sup>2</sup> Bei Prüfungen von Jahresberichten, <u>mit Jahresrechnung</u>, die dem Grossen Rat eingereicht werden, teilt sie die Prüfungsergebnisse zusätzlich der für den Aufgabenbereich zuständigen Kommission des Grossen Rats und dem Regierungsrat mit.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann Berichte über Schwerpunktprüfungen gemäss § 8 Abs. 1 lit. c auch den ständigen Kommissionen des Grossen Rats zustellen.</p> <p><sup>4</sup> Bei Sonderprüfungen gemäss § 9 erfolgt die Mitteilung nur an die geprüfte Stelle und die auftraggebende Stelle.</p>	<p>In der Form einer Aufzählung soll die Bestimmung klarer und damit leserfreundlicher werden. Eine schriftliche Mitteilung ist nicht mehr zeitgerecht. Es soll der Finanzkontrolle auch die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation eingeräumt werden.</p> <p>Praxisgemäss erhalten auch die Departemente die Prüfberichte zu ihren Abteilungen und Sektionen.</p> <p>Terminologische Anpassung an das GAF.</p> <p>Die ständigen Kommissionen des Grossen Rats haben ein erhebliches Interesse an den Ergebnissen von Prüfungen in "ihren" Aufgabenbereichen.</p> <p>Mit dieser Bestimmung sollen bestehende Unklarheiten bezüglich Adressaten von Berichten von Sonderprüfungen beseitigt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Parlamentarischer Initiative	Erläuterung
<p><b>§ 14</b> Beanstandungen</p> <p><sup>1</sup> Mängel von geringer Bedeutung, die nicht während der Prüfung behoben werden konnten, sind innert einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist zu beheben.</p> <p><sup>2</sup> Bei Mängeln von erheblicher Bedeutung weist die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle zudem an, ihr die Mängelbehebung auf dem Dienstweg mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Erhält die Finanzkontrolle Kenntnis von Handlungen, die mutmasslich strafbar sind, teilt sie dies der Stelle mit, welche die unmittelbare Aufsicht über die geprüfte Stelle wahrnimmt. Die Finanzkontrolle ist nicht verpflichtet, selbst Strafanzeige zu erstatten.</p>	<p><sup>1</sup> [ ] <u>Bei Mängeln</u>, die nicht während der Prüfung behoben werden konnten, [ ] <u>erfolgt die Behebung in Absprache zwischen der geprüften Stelle und der Finanzkontrolle.</u></p> <p><sup>3</sup> Erhält die Finanzkontrolle Kenntnis von Handlungen, <u>und Unterlassungen</u>, die mutmasslich strafbar sind, teilt sie dies der Stelle mit, welche die unmittelbare Aufsicht über die geprüfte Stelle wahrnimmt. Die Finanzkontrolle ist nicht verpflichtet, selbst Strafanzeige zu erstatten.</p>	<p>In der Praxis schlägt jeweils die geprüfte Stelle oder ihre Aufsichtsbehörde eine Frist zur Mängelbehebung vor. Dies entspricht besser einem einvernehmlichen und kooperativen Verhältnis, das die Finanzkontrolle mit den geprüften Stellen anstrebt.</p> <p>Präzisierung. Es gibt auch Unterlassungen, die im vorliegenden Kontext relevant sein können (z.B. ungetreue Geschäftsführung; unterlassene Buchführung gemäss Art. 166 StGB).</p>
	<b>4<sup>bis</sup>. Öffentlichkeit</b>	
	<p><b>§ 15a</b> Öffentlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle veröffentlicht ihren jährlichen Tätigkeitsbericht gemäss § 12 Abs. 5.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann weitere Prüfberichte veröffentlichen, wenn sie dies der geprüften Stelle angekündigt hat.</p> <p><sup>3</sup> Sie verkehrt mit den Massenmedien direkt.</p>	<p>Der Tätigkeitsbericht der FK soll entsprechend der internationalen Standards veröffentlicht werden. Es muss ihr ermöglicht werden, mit den Medien direkt zu verkehren und weitere Prüfberichte zu veröffentlichen. Dies dient auch der Stärkung des Vertrauens in die staatlichen Organe.</p>
<p><b>§ 17</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle kann für Sonderprüfungen im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a und c dieses Gesetzes sowie für Beratungen im Auftrag der Departemente oder der Staatskanzlei kostendeckende Gebühren erheben.</p>	<p><b>§ 17</b> [ ] <u>Entgelte</u></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle kann für Sonderprüfungen im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a und c [ ] sowie für Beratungen im Auftrag der Departemente oder der Staatskanzlei kostendeckende [ ] <u>Entgelte verlangen.</u></p>	<p>Die Erträge der Finanzkontrolle stammen im Wesentlichen aus Revisionsstellenmandaten. Diese "Honorare" sind nicht geregelt. "Gebühren" bei den Departementen hat die FK kaum erhoben.</p> <p>Der Begriff "Gebühr" passt ausserdem nicht für die Kostenüberwälzung auf die Departemente und die</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Parlamentarischer Initiative	Erläuterung
		Staatskanzlei. Dabei handelt es sich um einen Tatbestand der "internen Verrechnung". Gebühren sind nur im externen Verhältnis bei der Prüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen gemäss § 9 Abs. 1 lit. a angebracht. Deswegen wird der Ausdruck "Entgelt" als Oberbegriff verwendet.
	<sup>2</sup> Für ihre Tätigkeit als Revisionsstelle gemäss § 7 Abs. 1 lit. h hat sie kostendeckende Entgelte zu verlangen.	vgl. § 7. Die Bestimmung entspricht der Vorschrift von § 46 GAF, wonach die Departemente für gewerbliche Tätigkeiten ebenfalls nur kostendeckende Entgelte erheben dürfen.

## 5. Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Revisionspunkte erhöhen die rechtlichen Handlungsspielräume der Finanzkontrolle oder tragen zur Klärung von offenen Fragen bei. Sie haben daher kaum finanzielle und keine personellen Auswirkungen. Weiter werden durch die Vorlage die Informationsrechte des Grossen Rats gestärkt. Mit der Möglichkeit, ihre Ergebnisse zu veröffentlichen, steigt die präventive Wirkung der Finanzkontrolle bei den kontrollierten Stellen. Die Veröffentlichung von Prüfergebnissen trägt schliesslich auch zur Stärkung des Vertrauens in die staatlichen Organe bei.

## 6. Weiteres Vorgehen

Öffentliche Anhörung	April – Juni 2017
Behandlung in der KAPF	7. September 2017
Verabschiedung Bericht und Entwurf für 1. Beratung durch KAPF	September 2017
1. Beratung im Grossen Rat	4. Quartal 2017
Verabschiedung Bericht und Entwurf für 2. Beratung durch KAPF	1. Quartal 2018
2. Beratung im Grossen Rat (inkl. Redaktionslesung)	2. Quartal 2018
Referendumsfrist (theoretischer Natur)	3. Quartal 2018
Inkrafttreten GFK-Änderung	1. Januar 2019

### Beilagen

- Synopse Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK)
- Fragebogen zur Anhörung